

SATZUNG DES TURNVEREINS LAUFENBURG e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Laufenburg e. V. (kurz TV Laufenburg). Er ist die nicht unterbrochene Fortsetzung des Turnvereins Rhina und des TV 1898 Laufenburg-Rhina e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Laufenburg und ist in das Vereinsregister Freiburg (VR 630240) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport. Er bemüht sich um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
5. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung im Sinne von § 3 Nr.26a EstG (Ehrenamtspauschale) erhalten.
6. Der Verein ist im Übrigen politisch und konfessionell neutral und steht Mitgliedern aller Nationalitäten und Herkunftsländern offen.

SATZUNG DES TURNVEREINS LAUFENBURG e.V.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes, des Markgräfler Hochrhein Turngaues und des Badischen Sportbundes. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein (Beitrittserklärung) ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins kostenfrei teilzunehmen. Für besondere Vereinsveranstaltungen wie Kurse können Zusatzbeiträge erhoben werden,
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze zu beachten und zu fördern.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wohnortwechsel.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen grob unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) wegen fortgesetzter Nichtbeachtung der Anordnungen der Abteilungsleiter oder Turnratsmitglieder,
 - e) bei Rückstand mit Beitragszahlungen von mehr als einem Jahr.

SATZUNG DES TURNVEREINS LAUFENBURG e.V.

§ 6 Vereinsorgane und Struktur

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat, der Vorstand und die Jugendversammlung,
2. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
3. Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
4. Die Jugendversammlung des Vereins wählt einen Jugendleiter, der die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.
5. Es können Abteilungen eingerichtet werden.

§ 7 Der Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) den Beisitzern,
 - c) den Leitern der Abteilungen bzw. deren Vertretern,Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
2. Scheidet ein Mitglied des Turnrates vorzeitig aus, so kann der Turnrat – mit Ausnahme der Jugendvertretung - für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
3. Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest und unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit.

Er ist insbesondere zuständig für

 - a) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen
 - b) die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden
 - c) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins, die Finanzordnung und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben
 - d) Richtlinien für Ehrungen aller Art. Er kann eine Ehrenordnung erlassen

SATZUNG DES TURNVEREINS LAUFENBURG e.V.

e) Er schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder zur Ernennung vor.

4. Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Vorstands oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.
5. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung und mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) den bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b) dem/der Kassenführer/in
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Jugendleiter/in

Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 besteht aus bis zu vier Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

Die Vorsitzenden werden in einem zweijährigen Turnus gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, so kann der Turnrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmen.

Die gleichberechtigten Vorsitzenden verständigen sich über die Aufgabenverteilung und legen diese in einer Geschäftsordnung fest, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

2. Mögliche Alternative:

Auf Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit kann sich der Vorstand auch wie folgt zusammensetzen:

 - a) die/der 1. Vorsitzende,
 - b) die/der 2. Vorsitzende,
 - d) die/der Kassenwart/in,
 - e) die/der Schriftführer/in,
 - f) dem/der Jugendleiter/in

SATZUNG DES TURNVEREINS LAUFENBURG e.V.

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind bei dieser Zusammensetzung die/der
1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende (im Sinne von § 26 BGB). Beide
sind für sich allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden in einem zweijährigen Turnus wechselnd
gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. In den Vorstand wählbar ist jedes volljährige Mitglied.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die laufenden Vereins- und
Verwaltungsgeschäfte, sowie die Durchführung der rechtswirksam
gefassten Beschlüsse des Turnrats und der Mitgliederversammlung.
Beschlüsse fasst er mit der Mehrheit seiner anwesenden
stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen des
Vereins.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse
einzusetzen.
4. Der Schriftführer fertigt die Protokolle bei Sitzungen der Vereinsorgane.
5. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern
 - b) Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Turnrat festgelegten
Richtlinien
 - d) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter
 - e) Ehrungen nach Vorschlag des Turnrates,
 - f) dem Vorstand obliegen alle anderen Angelegenheiten, die von der
Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
6. Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig,
wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

SATZUNG DES TURNVEREINS LAUFENBURG e.V.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt, in den Vorstand aber erst mit 18 Jahren wählbar.
2. Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
3. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichte
2. Entlastung des/r Kassenwartes/in
Entlastung des Vorstandes und des Turnrates
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates,
mit Ausnahme des Jugendleiters und der Abteilungsleiter.
4. Bestätigung des Jugendleiters, der Abteilungsleiter
5. Wahl der Kassenprüfer: Die Mitgliederversammlung wählt im Wechsel für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Sie sind an Aufträge und Weisungen des Vorstands nicht gebunden. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
8. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und des Vorstandes
9. Bestätigung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Turnrates
10. Auflösung des Vereins

SATZUNG DES TURNVEREINS LAUFENBURG e.V.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Sie wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Für die Entlastungen und die Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
3. Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
4. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung.
5. Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für
 - a) Änderungen des Vereinszweckes;
 - b) die Auflösung des Vereins.

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

6. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Mitteilung im Amtsblatt der Stadt Laufenburg und auf der Homepage des Vereins spätestens zwei Wochen vorher einberufen.
2. Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

SATZUNG DES TURNVEREINS LAUFENBURG e.V.

§ 14 Einnahmequellen und Verwendung der Geldmittel

Näheres zu Einnahmen des Vereins und die Verwendung der Geldmittel werden in einer vom Turnrat zu beschließenden Finanzordnung festgelegt.

§ 15 Jugendvertretung

Die Aufgaben der Jugendvertretung regelt eine besondere Jugendordnung.

§ 16 Abteilungen

1. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der von Satzung und Turnrat bestimmten Richtlinien.
2. Die/der Abteilungsleiter/in wird von den Übungsleitern der Abteilung gewählt.
3. Ist eine eigene Abteilungskasse vorhanden, wird von den Übungsleitern der Abteilung ein Abteilungskassenwart bestellt.

Kassenbestände, Sportausrüstungen und Sportgeräte solcher Abteilungen verbleiben entschädigungslos Eigentum des Turnvereins. Der Verein behält sich vor, Abteilungen, die sich selbständig gemacht haben, durch neue Abteilungen mit der gleichen Aufgabe zu ersetzen und alle technischen und finanziellen Unterstützungen der betreffenden Sportverbände für sich in Anspruch zu nehmen. Die ausscheidenden Mitglieder müssen sich ordnungsgemäß schriftlich abmelden.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
2. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhandenkommen.

SATZUNG DES TURNVEREINS LAUFENBURG e.V.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Laufenburg über, mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

§ 19 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische (Firewall) sowie organisatorische (< 10 Personen Zugang im Verein) Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt. Die mit der Behandlung dieser Daten beauftragten Mitglieder verpflichten sich, sorgsam mit diesen Daten umzugehen und diese nicht an Dritte weiterzugeben.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

SATZUNG DES TURNVEREINS LAUFENBURG e.V.

3. Als Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes, des Markgräfler Hochrhein Turngaues und des Badischen Sportbundes ist der TV Laufenburg verpflichtet, seine Mitgliederlisten an diese beiden Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name und Alter des jeweiligen Mitglieds. Gegebenenfalls wird bei Vorstandsmitgliedern oder Trainern auch deren Funktion übermittelt.
4. Hinsichtlich der Vereinsförderung durch die Stadt Laufenburg ist der TV Laufenburg nach den Vereinsförderrichtlinien verpflichtet, seine Mitgliederliste an die Gemeindeverwaltung zu melden. Übermittelt wird dabei Name, Geburtsdatum, Wohnort, die Abteilungszugehörigkeit sowie die Funktion des Mitglieds.
5. Der Verein hat als öffentliche Einrichtung die Pflicht, die Öffentlichkeit über etwaige Entwicklungen im Verein zu informieren. Dies kann in Wort und Bild über die Presse, die vereinseigene Homepage, den Aushang sowie über andere multimediale Wege und soziale Netzwerke geschehen.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber einem der Vorsitzenden einer solchen Weitergabe von Daten und Bildern widersprechen.

6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
7. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds ist es dem Verein gestattet, die personenbezogenen Daten des Mitglieds zu archivieren. Personenbezogene und die Kassenverwaltung betreffende Daten des austretenden Mitglieds werden gemäß den steuergesetzlichen Regelungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Satzungen.